



Die Universitätsleitung hat am 12.5.2011 die Länderbeschränkung bei den Cotutelles aufgehoben. Zur Qualitätssicherung wurde festgelegt, dass alle Cotutelles durch das Dekanat bewilligt werden müssen. Die hauptverantwortliche Betreuungsperson hat also einen Antrag an das Studiendekanat auf dem Formular der Abteilung Internationale Beziehungen zu stellen. Die Standardverträge und das Antragsformular können auf der Website der Abteilung Internationales heruntergeladen werden. Der Fakultätsvorstand hat dazu am 28.7.2011 folgende Policy beschlossen:

Policy für die Cotutelles de thèse (Doppeldoktorat)

Definition:

Doktorat an zwei Universitäten, mind. je ein/e Betreuer/-in (der Betreuer der UZH zählt als Hauptbetreuer, wenn die UZH die Heimuniversität ist); Gebühren nur an einer Universität; Vereinbarung über Cotutelle im 1. Jahr des Doktorates; Details werden individuell vertraglich geregelt; es findet ein gemeinsames Kolloquium statt; Doktordiplom mit entsprechendem Vermerk.

Guidelines:

- Die Philosophische Fakultät fördert die Cotutelles, wenn sie einen klaren Mehrwert für alle Beteiligten haben.
- Cotutelles können internationale Vernetzung fördern und Forschungskooperationen anregen. Insbesondere ist der Austausch mit LERU Universitäten zu fördern.
- Es gibt keinen Anspruch auf Cotutelles. Grundsätzlich geht der Wunsch von dem/der Doktorierenden aus. Zudem muss das Institut, bzw. die hauptbetreuende Person interessiert sein; die Doktorierenden können sich nicht an das Dekanat wenden und verlangen, dass der Antrag unterstützt wird. Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor soll einen Antrag an die/den Studiendekan/in mittels eines Antragsformulars stellen, das auf der Website der Abteilung Internationales heruntergeladen werden kann. Darin soll begründet werden, warum eine doppelte Betreuung hier angezeigt ist. Es soll zudem aufgezeigt werden, dass das Partnerinstitut gleichwertig ist. Ebenfalls ist die/der Betreuer/in der Partneruniversität anzugeben. Anträge von Privatdozierenden/Titularprofessoren oder -professorinnen müssen von dem/der Institutsvorsteher/in mitunterzeichnet werden. Falls der/ie Doktorierende nicht schon an der UZH zugelassen ist, sind sämtliche für die Zulassung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag zusammen einzureichen.
- Die Doktorierenden müssen die Zulassungsbestimmungen der UZH erfüllen. (inkl. Latein)
- Die Kosten (Reisekosten für das Kolloquium) müssen von den antragstellenden Instituten übernommen werden.
- Der Vertrag richtet sich nach der Vorlage der Abt. Internationales.
- ECTS-Punkte: Die Universitäten einigen sich darauf, dass pro Universität eine bestimmte Anzahl an ECTS-Punkten erbracht wird. Dies wird Bestandteil des Vertrages.
- Die zeitlichen Regeln der UZH sind einzuhalten. Wegen der Erhaltungssitzung kann höchstens der Termin des Kolloquiums **vor** dem fakultären Zeitfenster für Doktorkolloquien der Fakultät liberalisiert werden.
- Mindestens ein Drittel der Zeit sollen sich die Doktorierenden in der auswärtigen Gastinstitution aufhalten, denn sie sollen die Forschungsfelder und -traditionen beider Universitäten kennenlernen.
- Der Vertrag kann nur im ersten Jahr des Doktorats abgeschlossen werden.
- Zu beachten ist: Eine Cotutelle ist administrativ nicht unaufwändig.